

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Fakultät für Informatik



Diplomprüfungsordnung

für den

Studiengang Wirtschaftsinformatik

vom 10. September 1996

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 07. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 614), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Hochschulstrukturgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 799), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Diplomprüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 16 Zulassung
- § 17 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 18 Studienarbeit
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Zusatzfächer
- § 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 23 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Anlage 1: Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplom-Vorprüfung
Anlage 2: Prüfungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang Wirtschaftsinformatik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Informatik den Diplomgrad "Diplom-Wirtschaftsinformatiker" bzw. "Diplom-Wirtschaftsinformatikerin", abgekürzt "Dipl.-Wirtsch.-Inf."

§ 3

Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit zehn Semester.

In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen der Diplomprüfungsordnung des Studienganges nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- sowie Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium, das 4 Semester umfaßt und mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und ein Hauptstudium, das 6 Semester einschließlich Berufspraktikum und Diplomarbeit umfaßt und mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Regelungen zum Berufspraktikum im Umfang von 20 Wochen während des Hauptstudiums werden in der Praktikumsordnung festgelegt.

(4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht ein Zeitraum von 5 Monaten zur Verfügung. Die Diplomarbeit ist zu verteidigen.

(5) Für die Vermittlung der Lehrinhalte stehen insgesamt 165 Semesterwochenstunden zur Verfügung. Davon entfallen 86 Semesterwochenstunden auf das Grundstudium und 79 Semesterwochenstunden auf das Hauptstudium.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Studienarbeit und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch nur aus einer Prüfungsleistung bestehen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Studiensemesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 3 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der genannten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind. Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung gliedern sich jeweils in 2 Prüfungsabschnitte.

(3) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Diplomprüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden.

(4) Die Studentin oder der Student hat die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist gesondert für jeden Prüfungsabschnitt des Grund- und Hauptstudiums unter Angabe der Fächer beim Prüfungsamt schriftlich zu stellen. Für die Prüfungsabschnitte werden Prüfungszeiträume eingerichtet, die jährlich im Studienjahresablaufplan bekanntgegeben werden. Prüfungstermine liegen in der Regel in den Prüfungszeiträumen. Sie sind durch das Prüfungsamt der Fakultät für Informatik sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Aushang bekanntzugeben. Die Meldefrist beginnt am Tag der Prüfungsbekanntgabe und endet 14 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes (Ausschlußfrist). Der Prüfungsausschuß hat das Recht, in Ausnahmefällen frühere Meldefristen festzulegen. In diesem Fall kann die Studentin oder der Student die Meldung bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes zurücknehmen. Prüfungstermine außerhalb der Prüfungszeiträume bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei der Festlegung einzelner Prüfungstermine beziehen sich die oben genannten Zeiten für die Bekanntgabe und die Meldefrist auf den jeweiligen Prüfungstermin. Termine für die zweiten Wiederholungsprüfungen und die mündlichen Ergänzungsprüfungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuß mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin schriftlich mitzuteilen.

(5) Überschreitet die Kandidatin oder der Kandidat aus selbst zu vertretenden Gründen die im Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung um mehr als 2 Semester oder für die Diplomprüfung um mehr als 4 Semester, gelten nicht abgelegte Prüfungsleistungen als abgelegt und erstmalig nicht bestanden.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Diplomprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informatik einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus 4 Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter 3 aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, 2 Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einer Studentin oder einem Studenten. Das vorsitzende Mitglied ist aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren zu bestimmen. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des vorsitzenden und des stellvertretenden Mitgliedes stellvertretende Mitglieder bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Diplomprüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied oder dem stellvertretenden Mitglied mindestens 3 weitere Mitglieder anwesend sind, darunter zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Mitgliedes. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Zur Unterstützung der Arbeit des Prüfungsausschusses ist in der Fakultät ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 6

Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 69 Nr. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Studierenden können für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 19 HSG-LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, daß sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest von einer von der Fakultät benannten Ärztin oder einem Arzt verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt stets als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfling kann innerhalb von 4 Wochen verlangen, daß Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

§ 9

Mündliche Prüfungen und Klausurarbeiten

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling grundsätzlich nur von einer prüfenden Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört die prüfende Person die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. Wird eine mündliche Fachprüfung gleichzeitig über mehrere Fächer (Komplexprüfung) durchgeführt, so prüft jede anwesende Prüferin bzw. jeder anwesende Prüfer über das eigene Teilgebiet. Die Fachnote ermittelt sich sodann nach § 13, Abs. 2 und 3.

(3) Mündliche Prüfungen dauern je Prüfling in der Regel mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der mündlichen Prüfung höchstens 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(6) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(7) Die Dauer der Klausurarbeiten darf je Fachprüfung insgesamt 4 Stunden nicht über- und 2 Stunden nicht unterschreiten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer der Klausurarbeiten höchstens 2 Stunden.

(8) Jede Klausurarbeit ist von zwei prüfenden Personen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Prüfungsausschuß kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Zum ersten und zweiten Abschnitt der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist und
2. die jeweiligen Prüfungsvoraussetzungen (Prüfungsvor- und Studienleistungen) nach Anlage 1 erfüllt hat.

(2) Die im Absatz 1 Pkt. 2. genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist fristgemäß nach § 4, Abs. 4, Satz 6 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in den Absätzen 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch und
3. eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller einen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Mit der Meldung zur letzten Prüfung sind in der Regel alle Leistungsnachweise gemäß Anlage 1 vorzulegen.

(4) Ist es der antragstellenden Person nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Für die Zulassung zu vorgezogenen Prüfungen sind nur die für das jeweilige Fach geforderten Prüfungsleistungen zu erfüllen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 2 dessen vorsitzendes Mitglied.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die antragstellende Person die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die antragstellende Person sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person ihren Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus jeweils zwei Fachprüfungen in Informatik und Betriebswirtschaftslehre und jeweils einer Fachprüfung in Wirtschaftsinformatik, Volkswirtschaftslehre, Mathematik und Statistik.

(3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich im einzelnen auf die folgenden Fächer:

1.Prüfungsabschnitt

- | | |
|------------------------------|--|
| - Mathematik I und II | Klausur 4 Stunden |
| - Informatik I | Klausur 4 Stunden und Klausur 2 Stunden
(über je ein Teilgebiet des Fachgebietes) |
| - Betriebswirtschaftslehre A | Klausur 2 Stunden |
| - Statistik A | Klausur 2 Stunden |

2.Prüfungsabschnitt

- | | |
|-----------------|---|
| - Informatik II | Klausur 2 Stunden
(über 1 Teilgebiet des Fachgebietes) |
|-----------------|---|

- | | |
|------------------------------|---|
| - Betriebswirtschaftslehre B | Klausur 2 Stunden |
| - Volkswirtschaftslehre A | Klausur 2 Stunden |
| - Wirtschaftsinformatik I | mdl. Einzelprüfung ca. 30 Minuten
(über 1 Teilgebiet des Fachgebietes) |

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Prüfungen sind jeweils in der Regel mit Ausnahme der mündlichen Ergänzungsprüfungen im Prüfungszeitraum abzulegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Macht der Prüfling glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 19 Absatz 1 HSG-LSA ersetzt werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein muß. Ist eine Teilleistung endgültig nicht bestanden, gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens "ausreichend" (4,0) und alle Studienleistungen gemäß Anlage 1 nachgewiesen sind.

(5) Für die Bildung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gelten die Absätze 2 bis 3 entsprechend, wobei zur Ermittlung des arithmetischen Mittelwertes die dezimalen Fachnoten herangezogen werden.

§ 14

Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Fachprüfungen in Mathematik, Informatik und Wirtschaftsinformatik der Diplom-Vorprüfung können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Hat der Prüfling die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

Die Fachprüfungen in Statistik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können zweimal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei erster Wiederholung wegen Fristüberschreitung gelten die Zulassungsbedingungen für diese Fachprüfung uneingeschränkt.

(2) Wird eine 1. Wiederholungsprüfung in den Fächern Mathematik, Informatik und Wirtschaftsinformatik schriftlich durchgeführt, so darf die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) erst nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung festgelegt werden. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten die §§ 9 und 13 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Fachnote "ausreichend" (4,0) oder die Fachnote "nicht ausreichend" (5,0) festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung und die mündliche Ergänzungsprüfung abgelegt werden sollen. Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen des Prüfungszeitraumes des folgenden Semesters abgelegt werden. Die Ergänzungsprüfungen sind während des folgenden Semesters durchzuführen. Der Prüfling wird zu den Wiederholungs- und Ergänzungsprüfungen bestellt.

(4) Eine zweite Wiederholungsprüfung in den Fächern Mathematik, Informatik und Wirtschaftsinformatik wird in der Regel für eine Fachprüfung oder eine Teilprüfung dieser Fachgebiete innerhalb der Diplom-Vorprüfung zugelassen. Der schriftliche Antrag des Prüflings auf Genehmigung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuß einzureichen. Wird der Prüfling zugelassen, muß er sich dieser grundsätzlich mündlichen Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin unterziehen (frühestens nach 6 Wochen, innerhalb von 6 Monaten). Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend. Eine bestandene 2. Wiederholungsprüfung für die aufgeführten Fächer wird mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet.

5) Wird ein Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 4 durch den Prüfungsausschuß abgelehnt oder wird der Antrag durch den Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß gestellt oder wird eine 2. Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Diplom-Vorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Studienleistungen (Leistungsnachweise) und Prüfungsvorleistungen (Übungs- und Praktikumsscheine) sind im Sinne dieser Diplomprüfungsordnung keine Prüfungsleistungen und können demzufolge in uneingeschränkter Anzahl wiederholt werden.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl) enthält. Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftsinformatik oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben ist.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zum 1. Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 zu bezeichnen. Der Prüfungsausschuß kann Ausnahmen von den angebotenen Fächerkombinationen aufgrund eines begründeten Antrags genehmigen. Im übrigen gelten die §§ 10, 11 und § 12 Absatz 3 bis 5 entsprechend.

(3) Zur Diplomarbeit wird in der Regel zugelassen, wer

1. sämtliche Fachprüfungen nach § 17 bestanden hat und alle nach Anlage 2 geforderten Studienleistungen erbracht hat,
2. eine berufspraktische Ausbildung von 20 Wochen nach näherer Bestimmung der Praktikumsordnung durchgeführt, darüber eine Studienarbeit angefertigt hat und diese mit Erfolg verteidigt hat.

Über eine vorgezogene Bearbeitung der Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag.

§ 17

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus 2 Prüfungsabschnitten.

Der erste Prüfungsabschnitt beinhaltet sieben Fachprüfungen und die Studienarbeit, der zweite Prüfungsabschnitt umfaßt die Diplomarbeit und ein Kolloquium zur Verteidigung.

(2) Der erste Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fachprüfungen:

Informatik III	2 mdl. Einzelprüfung ca. 30 Minuten (über je ein Wahlpflichtfach des Fachgebietes)
Wirtschaftsinformatik II	2 mdl. Einzelprüfung ca. 30 Minuten (über je ein Wahlpflichtfach des Fachgebietes)
Statistik B	Klausur 2 Stunden
Volkswirtschaftslehre B	Klausur 2 Stunden
Betriebswirtschaftslehre C	Klausur 2 Stunden
Vertiefungsfach I, Wirtschaftswissenschaft	Klausuren und Guthabenpunkte über insgesamt 12 SWS

Vertiefungsfach II,
Informatik oder
Wirtschaftsinformatik

mdl. Komplexprüfung über ca. 60 Minuten

Studienarbeit

gemäß § 18

Die Fachprüfung im Vertiefungsfach I setzt sich aus Teilleistungen zusammen. Die Teilleistungen werden durch die erfolgreiche Teilnahme an Klausuren im Grundstudium (maximal 4 SWS) und guthabenfähigen Vorlesungen und Seminaren im Hauptstudium erbracht, die für die Studierenden der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft angeboten werden.

Für die Belegung, Meldung und Bewertung zum Erwerb von Guthabepunkten gilt die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 4. Oktober 1993 in der Fassung vom 08. November 1995.

Zum Erwerb von Guthabepunkten gilt:

* Vorlesungen sind guthabenfähig, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Klausurarbeit nachgewiesen wird.

* Seminare sind guthabenfähig, wenn die erfolgreiche Teilnahme durch eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete eigenständige Leistung (Vortrag, Hausarbeit) nachgewiesen wird. Mindestens 2 Guthabepunkte müssen durch Seminarbesuch erworben werden. Der Seminarveranstalter darf die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

* Für jede guthabenfähige Veranstaltung muß vor der Prüfung beim Prüfungsausschuß eine gesonderte schriftliche Meldung abgegeben werden, eine nachträgliche Anrechnung von Guthabepunkten ist ausgeschlossen. Nach Erreichen der erforderlichen Guthabepunktzahl ist keine weitere Meldung möglich.

Die Note der Fachprüfung (Guthabernote) errechnet sich durch sinngemäße Anwendung von § 13 Abs.2 und 3.

(3) Wahlpflichtfächer sind nach Maßgabe der Studienordnung Fächer aus den Bereichen Wirtschaftsinformatik und Informatik. Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß das Angebot der Wahlpflichtfächer mit Zustimmung des Fakultätsrates jährlich angemessen aktualisiert wird. Fachgebiete, die mit Leistungsnachweis lt. Anlage 2 belegt werden, sind für die Prüfung ausgeschlossen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden in der Regel in einem Prüfungszeitraum abgelegt. Im übrigen gilt § 12 Abs. 5, 6 und 7 entsprechend.

§18 Studienarbeit

(1) Die Studienarbeit gilt als schriftliche Fachprüfung.

(2) Eine Studienarbeit umfaßt die selbständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in begrenzter Zeit. Thema und Aufgabenstellung müssen so formuliert werden, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt 20 Wochen im Rahmen des Berufspraktikums.

(4) Die Studienarbeit kann auch als Gruppenarbeit durchgeführt werden, wobei die Gruppe in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen soll. Die Beiträge der einzelnen Gruppenmitglieder müssen deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei der Abgabe der Studienarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Ausgabezeitpunkt der Aufgabenstellung und Abgabezeitpunkt der Studienarbeit sind aktenkundig zu machen und dem Prüfungsausschuß anzuzeigen. Die Studienarbeit ist fristgemäß beim Aufgabensteller in 2 Ausfertigungen einzureichen. Wird die Studienarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Aufgabenstellerinnen und Aufgabensteller werden vom Prüfungsausschuß bestätigt.

(6) Die Studienarbeit wird von einer prüfenden Person bewertet, die in der Regel die aufgabenstellende Person ist.

Ist diese Person nicht Mitglied der Fakultät, so wird eine zweite prüfende Person aus der Fakultät bestellt.

(7) Ist die Studienarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, sind die Ergebnisse der Studienarbeit in einem Kolloquiumsvortrag durch den Prüfling darzustellen und zu verteidigen. Für die Anzahl der erforderlichen Prüferinnen und Prüfer gilt § 9 Abs.2 entsprechend

(8) Die Gesamtbewertung dieser Fachprüfung erfolgt durch eine Note, die sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten für die Studienarbeit und für die Verteidigung ergibt. Das Ergebnis ist zu protokollieren. § 13 Abs. 1-3 gilt entsprechend.

§ 19

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von einer gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Person ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Gruppenmitgliedes aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Voraussetzung für die Ausgabe ist in der Regel der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am 1. Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 5 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag des Prüflings die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens 3 Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit, bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt (in 3-facher Ausfertigung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfenden Personen (Begutachtende) zu bewerten. Eine der Personen soll diejenige sein, die die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Person wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Ist ein Gutachten mit „nicht ausreichend (5,0)“ benotet, so wird ein drittes Gutachten bestellt. Sind zwei Gutachten mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium in der Regel öffentlich zu verteidigen. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von 6 Wochen einmal wiederholt werden. Wird diese Möglichkeit auf Antrag des Prüflings wahrgenommen, so ist bei einem erfolgreichen Versuch das Kolloquium mit der Note „ausreichend (4,0)“ zu bewerten.

Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen und der Kolloquiumsnote gebildet. Ist eines der Gutachten mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird nach erfolgreicher Verteidigung die Note „ausreichend (4,0)“ für die Diplomarbeit erteilt. Ist das Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.

(3) Die Bewertung ist in einem Diplomverfahren durch eine durch den Prüfungsausschuß bestellte Kommission, die unter dem Vorsitz einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers aus der Fakultät für Informatik steht und der weiterhin mindestens ein Begutachtender oder eine Begutachtende und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer angehören, durchzuführen. Das Verfahren soll einen Zeitraum von vier Wochen nach Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Voraussetzung für das Ablegen einer Prüfung in Zusatzfächern ist lediglich die Zustimmung der jeweils prüfenden Person, die bei der Anmeldung beim Prüfungsausschuß vorzulegen ist. Die Ergebnisse dieser zusätzlichen Prüfungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf das Gesamturteil angerechnet.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen gemäß Anlage 2 nachgewiesen sind, alle Fachprüfungen gemäß § 17 und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, der Note für die Studienarbeit und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit 2-fach gewichtet wird und die Einzelnoten in dezimaler Form herangezogen werden. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 13 Abs. 2 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen in Informatik III, Wirtschaftsinformatik II und Vertiefungsgebiet II, die Studienarbeit und die Diplomarbeit können bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren separaten Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Eine Komplexprüfung (siehe § 9 Absatz 2 Satz 4), die wegen einer nicht bestandenen Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, ist hingegen ganzheitlich zu wiederholen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomprüfungsordnung Wirtschaftsinformatik

Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

Die Fachprüfungen in Statistik, Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre können zweimal wiederholt werden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilprüfungen wiederholt werden, die nicht bestanden wurden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Bei erster Wiederholung wegen Fristüberschreitung gelten die Zulassungsbedingungen für diese Fachprüfung uneingeschränkt.

2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Für eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung als Bestandteil der Diplomprüfung gilt § 14 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) § 14 Absatz 1, 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 24

Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten und die Note der Studienarbeit gemäß § 17, die Note der Diplomarbeit, die Gesamtnote (in Worten und als Dezimalzahl), das Thema der Diplomarbeit und der Name der betreuenden Person aufgenommen. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Im übrigen gilt § 15 Absatz 2 bis 4 entsprechend.

§ 25

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. von dem Dekan der Fakultät und dem vorsitzenden Mitglied des des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung,

Aberkennung des Diplomgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplommurkunde einzuziehen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der prüfenden Personen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 1996/1997 erstmalig für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind. Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/1997 für den Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg eingeschrieben worden sind; legen ihre Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 03.10.1993 ab.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Diplomprüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 29

Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 10. September 1996 und der Bestätigung des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 23. Oktober 1996 sowie der Genehmigung des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 4. April 1997.

Magdeburg, den 6. Mai 1997

Der Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage 1

**Prüfungen, Prüfungsvorleistungen und Studienleistungen zur Diplom-
Vorprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik**

Fach	SWS	PA	Prüfung/Studienleistung	Prüfungsvorleistung
Mathematik I u.II	10	1	K4	
Informatik I	15	1	K 4 und K2 (2 Fächer)	1 Übungsschein
Propädeutik BWL/VWL	4			je 1 Nachweis Betriebliches Rechnungswesen und Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung
BWL A	8	1	K2	
Statistik A	10	1	K2	
Informatik II	12	2	K2 2 Leistungsnachweise über nichtabgeprüfte Fächer	
BWL B	8	2	K2	
VWL A	6	2	K2	
Wirtschaftsinformatik I	11	2	M30 (über 1 Fach) 2 Leistungsnachweise darunter 1 LNW zum Softwarepraktikum	
Proseminar	2	2	1 Leistungsnachweis	
Summe	86		9 Prüf., 5 LNW	3 Nachweise

Legende

- SWS - Semesterwochenstunden
 PA - Prüfungsabschnitt
 LNW - Leistungsnachweis als Form der Studienleistung

K2, K4 - Klausur 2 Stunden, Klausur 4 Stunden
M30 - mündliche Prüfung 30 Minuten

Anlage 2

Prüfungen und Studienleistungen zur Diplomprüfung im Studiengang Wirtschaftsinformatik

Fach	SWS	Prüfung	Studienleistung
Informatik III 4 Wahlpflichtfächer aus den Gebieten der - Prakt. Informatik - Angew. Informatik	16	2x M30 (2 Fächer)	2 Leistungsnachweise über nichtabgeprüfte Fächer
Wirtschaftsinformatik II	16	2xM30 (2 Fächer)	2 Leistungsnachweise über nichtabgeprüfte Fächer
Statistik B	6	K2	
VWL B	6	K2	
BWL C	8	K2	
Vertiefungsfach I aus den Gebieten der Wirtschaftswissenschaft	12	Klausuren und Guthabenpunkte	
Vertiefungsgebiet II aus den Gebieten Informatik oder Wirtschaftsinformatik	10	mündl.Komplexprüfung über 60 Minuten	
Spezialseminar	2		1 Leistungsnachweise
Laborpraktikum	3		1 Leistungsnachweis
Summe	79	9 Prüfungen	6 LNW

Legende

K2 - Klausur 2 Stunden

M30, M60	-	mündliche Prüfung ca.30 bzw. 60 Minuten
SWS	-	Semesterwochenstunden
LNW	-	Leistungsnachweis